

Antrag Nr. A366/2019

Li.PAR.Tie.

Thomas Trüper, Nalan Erol, Hanna Böhm DIE LINKE
Lea Schöllkopf Die PARTEI
Andreas Parmentier Tierschutzpartei

Fraktion Li.PAR.Tie., Rathaus E5, 68159 Mannheim

An den Oberbürgermeister
der Stadt Mannheim
Herrn Dr. Peter Kurz
Rathaus E5
68159 Mannheim

Der Oberbürgermeister FB Demokratie und Strategie Eingang: Antrag/Anfrage 15. Nov. 2019	
Führendes Dezernat: I	Mitzeichnende/s Dezernat/e:

Rathaus E5 | 68159 Mannheim
Telefon 0621/ 293 - 9574
LIPARTie@mannheim.de
Fraktionsgeschäftsführung
Stephan Bordt
Sparkasse Rhein Neckar Nord
DE57 6705 0505 0038 9793 96
MANSDE66XXX

Mannheim, den 15.11.2019

Antrag zur Sitzung des Gemeinderats am 26.11.2019

Eine Katzenschutzverordnung für Mannheim

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Stadt Mannheim erlässt eine Katzenschutzverordnung. Dazu erbringt sie gemeinsam mit den einschlägigen Verbänden und Einrichtungen die notwendigen Nachweise für eine entsprechende Katzenproblematik nach § 13b Satz 1 Tierschutzgesetz.

Begründung:

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat mit der Katzenschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 19. November 2013 die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zum Schutz freilebender Katzen - kurz: Katzenschutzverordnung - auf die Gemeinden übertragen.

Mit einer Katzenschutzverordnung kann die Stadt Mannheim langfristig die Katzenpopulation kontrollieren und somit vorbeugenden Tierschutz leisten. Die mit der Verordnung verpflichtende Kastration dämmt die Anzahl von Jungtieren ein und verringert damit das beschriebene Katzenelend.

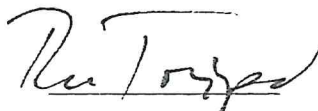
Zentraler Inhalt ist die Einführung einer Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Halterkatzen, denen unkontrolliert Auslauf gewährt wird. Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze freien unkontrollierten Auslauf gewähren, müssen nach dieser Verordnung ihre Katze bei einer Tierärztin oder einem Tierarzt kastrieren lassen und hierfür die Kosten tragen.

Durch die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht wird darüber hinaus die Halterermittlung erheblich vereinfacht, was es der Stadt Mannheim erleichtert, die Kastrationspflicht gegenüber der Halterin oder dem Halter der Katze durchzusetzen. Durch eine verpflichtende Kastration wird zudem die Höhe der Katzenpopulation verringert, so dass es insgesamt weniger Katzen im Stadtgebiet gibt, was durch eine verminderte Anzahl an Abgabetieren in den Tierheimen ebenfalls zu einer langfristigen Kostenersparnis führt.

§ 13b Satz 1 TierSchG verlangt Nachweise, dass eine entsprechende Katzenproblematik bei den freilebenden Katzen in einer Gemeinde besteht: Hierfür bedarf es einer Dokumentation, dass eine hohe Katzenpopulation (Kolonien freilebender Katzen) und damit einhergehende Tierschutzprobleme (Schmerzen, Leiden, Schäden) bestehen. Die Daten und Informationen hierzu können mittels Fragebögen bei den örtlichen Tierschutzvereinen, Tierheimen und Veterinären eingeholt werden. In der Regel führen die örtlichen Vereine „Buch“ über ihre Tätigkeiten. Somit müssen die Daten lediglich zusammengetragen werden.

Der Nachweis der Kausalität zwischen großer Anzahl freilebender Katzen und dem Katzenleid sowie eine entsprechende Verminderung des Katzenleids durch eine verminderte Katzenanzahl werden vom Gesetzgeber vermutet und muss nicht dargelegt werden. Als nächsten Schritt bedarf es der Feststellung, dass andere Maßnahmen als die zu erlassende Katzenschutzverordnung nicht ausreichend waren. Als solche anderen Maßnahmen werden in § 13b Satz 4 TierSchG gezielte Maßnahmen in Bezug auf die freilebenden Tiere (Einfangen-Kastrieren-Freisetzen) genannt.


Quelle: Die Landesbeauftragte für Tierschutz im Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg: „Häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Umsetzung einer kommunalen Katzenschutzverordnung nach § 13b Tierschutzgesetz“



Thomas Trüper



Lea Schöllkopf



Nalan Erol



Hanna Böhm



Andreas Parmentier